



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ
Internationale Rechtshilfe in Strafsachen

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen – ein Fremdwort?

Dr. iur. Susanne Kuster, MPA,
Vizedirektorin Bundesamt für Justiz

🇨🇭 Hausdurchsuchung durch ausländische Beamte? Nicht bei mir!?



Inhalte

- **Internationale Rechtshilfe in Strafsachen: Wozu überhaupt?**
- **Überblick über die Internationale Rechtshilfe der Schweiz**
- **Fiskalrechtshilfe im Speziellen**
- **Internationale Rechtshilfe in Strafsachen - immer noch ein Fremdwort?**
Fragen und Diskussion

Wozu überhaupt?

- **Ziel der Strafrechtshilfe:**

grenzüberschreitende Kriminalität:
Bekämpfung über die Landesgrenzen hinweg
(◀▶ Souveränität!)

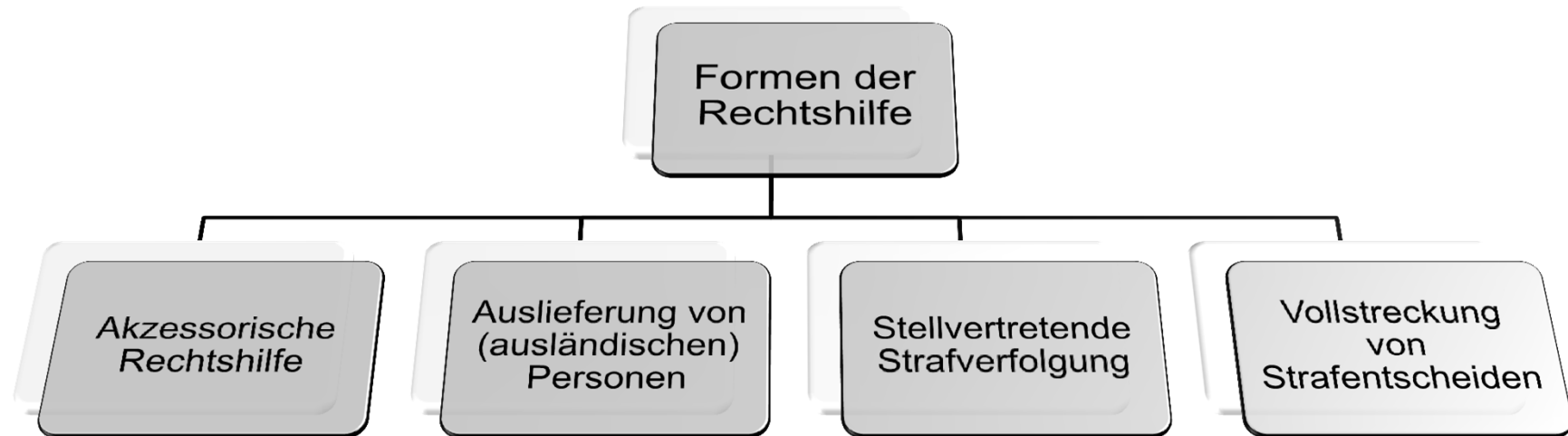
- **Grundsatz der Reziprozität:**

ersuchender Staat  ersuchter Staat

- **Vertrauensprinzip:**

ersuchter Staat ▶ ersuchender Staat

Was ist internationale Rechtshilfe?



Akzessorische Rechtshilfe:

- Zustellung von Schriftstücken
- Beweiserhebung: Durchsuchung von Personen und Räumen, Einvernahmen, Gegenüberstellungen, etc. („Zwangsmassnahmen“)
- Herausgabe von Akten und Schriftstücken
- Herausgabe von Gegenständen oder Vermögenswerten zur Einziehung oder Rückerstattung an die Berechtigten



Wichtigste rechtliche Grundlagen

Rechtshilfegesetz (IRSG)	<ul style="list-style-type: none">• Regelung des Verfahrens• „Auffanggesetzgebung“ (Achtung: Günstigkeitsprinzip)
Multilaterale Übereinkommen des Europarats	<ul style="list-style-type: none">• Rechtshilfeübereink. (EUeR)• Auslieferungsübereink. (EAUe)• Weitere, z.B. Cyberkriminalität, Geldwäscherei, etc.
Bilaterale Staatsverträge	<ul style="list-style-type: none">• Rechtshilfeverträge z.B. mit Argentinien, Kanada, Peru, USA, etc.• Zusatzabkommen mit Nachbarstaaten zur Erleichterung der Anwendung von EUeR und EAUe
Bilaterale Verträge mit der EU/ Institutionen der EU	<ul style="list-style-type: none">• „Schengen“ (Assoziierungsabkommen, SAA, und Durchführungsübereink., SDÜ)• Betrugsbekämpfungsabk. (BBA)



Wichtigste materielle Voraussetzungen für die Rechtshilfe I

1. Einhaltung des „ordre public“

Beachtung von Hoheitsrechten, Sicherheit, öffentlicher Ordnung oder anderer wesentlicher Interessen der Schweiz

2. Einhaltung der Voraussetzungen von EMRK und UNO-Pakt II

Verfahrensgrundsätze, keine Diskriminierung, etc.

3. Kein Ausschlussgrund gegeben

keine Zusammenarbeit bei politischen, militärischen oder fiskalischen Delikten

(letzteres mit Ausnahmen: Zusammenarbeit bei Abgabebetrag)



Wichtigste materielle Voraussetzungen für die Rechtshilfe II

4. Grundsatz der doppelten Strafbarkeit

Tat wäre auch im ersuchten Staat strafbar

5. Beachtung des Grundsatzes „ne bis in idem“

Keine „doppelte“ Bestrafung für dieselbe Tat

6. Beachtung des Spezialitätsprinzips

Keine Weiterverwendung der Resultate aus der Rechtshilfe für die Verfolgung nicht rechtshilfefähiger Taten im ersuchenden Staat bzw. nur unter Bewilligung für andere Straftatbestände oder andere beteiligte Personen als im ursprünglichen Ersuchen erwähnt.

Anwesenheit von ausländischen Beamten

Regelung gemäss IRSG:

Anwesenheit bei Rechtshilfehandlungen sowie Akteneinsicht im Rechtshilfeverfahren nur nach Bewilligung der schweizerischen Rechtshilfebehörde, wenn

- die ausländische Rechtsordnung dies verlangt (Art. 65a Abs. 1 IRSG) oder
- der Vollzug des Rechtshilfeersuchens oder die Strafverfolgung im Ausland dadurch erleichtert wird.

Problem:

Tatsachen aus dem Geheimbereich darf keinem ausländischen Beamten zugänglich werden, bevor die Rechtshilfenvollzugsbehörde das Verfahren abgeschlossen hat.

Fiskalrechtshilfe im Speziellen I

Grundsatz:

Einem Ersuchen wird nicht entsprochen, wenn Gegenstand eines Verfahrens eine Tat ist, die auf eine ***Verkürzung fiskalischer Abgaben*** gerichtet erscheint (Art. 3 Abs. 3 IRSG).

Fiskalrechtshilfe im Speziellen II

Ausnahmen:

- Akzessorische Rechtshilfe, wenn es um **Abgabebetrag** bei direkten und indirekten Steuern geht (Art. 3 Abs. 3 lit. a IRSG).
- Jede Form von Rechtshilfe bei **qualifiziertem Abgabebetrag** bei indirekten Steuern (Art. 3 Abs. 3 lit. b IRSG).
- Eine **staatsvertragliche Bestimmung** sieht die Rechtshilfe bei (gewissen) Steuerdelikten in Abweichung zum IRSG explizit vor (insbesondere: BBA, SDÜ).



Betrugsbekämpfungsabkommen (BBA)

- **Abkommensziel (Art. 1 BBA):**

Ausdehnung der Amts- und Rechtshilfe in Strafsachen
zwischen der EG bzw. ihren Mitgliedstaaten und der Schweiz

- **Anwendungsbereich (Art. 2 BBA):**

Betrug und sonstige rechtswidrige Handlungen, welche die finanziellen Interessen der Vertragsparteien beeinträchtigen (inkl. Waschen der Erträge daraus).

→ betrifft zoll- und agrarrechtliche Vorschriften zum Warenverkehr, Mehrwert- und Verbrauchsteuern, Subventionen, Beschaffungswesen

Folgen des BBA I

Ausdehnung der Fiskalrechtshilfe

(nur indirekte Steuern):

- **Pflicht zur akzessorischen RH**
(Auslieferung: siehe SDÜ)
- (inkl. Anwendung von **Zwangsmassnahmen** bei Delikten/Vortaten mit Maximalstrafandrohung von mind. 6 Monaten)

Folgen des BBA II

- **Anwesenheitsrecht ausländischer Behörden** beim Vollzug der Rechtshilfeersuchen ohne Bewilligung möglich
- Hausdurchsuchung zwar nicht **durch**, aber immerhin **in Anwesenheit** ausländischer Beamter auch bei Ihnen ohne Bewilligung durch eine Schweizerische Behörde realistisch!



Hausdurchsuchung im Treuhandbüro: Beispiel 1:

- Die kanadische Staatsanwaltschaft führt gegen M. ein Strafverfahren wegen **betrügerischen Konkurses** und weiterer Delikte. M. wird von Treuhänder S. in Zürich beraten.
- Rechtshilfeersuchen an die Schweiz (delegiert an Staatsanwaltschaft Zürich) ersucht um **Beschlagahme von Geschäftsunterlagen**, anderen Beweismitteln und Vermögenswerten von M **bei S.** Ebenso soll **S. als Zeuge einvernommen** werden.
- Anwesenheit kanadischer Beamter wurde nicht verlangt; hätte beantragt und bewilligt werden müssen.



Beispiel 2 (siehe Entscheid BStGer RR.2011.143)

- Strafverfahren der Staatsanwaltschaft Neubrandenburg in Deutschland gegen X., Geschäftsführer einer dortigen Bäckerei: X. soll über längere Zeit Tagesumsätze in den Erfolgsrechnungen nicht korrekt erfasst und dadurch **Umsatzsteuern von 35'000 EUR hinterzogen** haben.
- Rechtshilfeersuchen der Staatsanwaltschaft Neubrandenburg an die Staatsanwaltschaft GR: um **Beschlagnahme von Geschäfts- und Bankunterlagen bei der Y Treuhand-AG** sowie bei der Bank Z in Chur.
- Anwesenheit deutscher Beamter wäre bewilligungslos möglich gewesen, wurde aber nicht beansprucht.

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen – immer noch ein Fremdwort?

